



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der beruflichen Schulen im Lande Hessen

Geschäftszeichen 234.000.015 - 00037
Bearbeiter Klaus Holstein
Durchwahl 2406

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

über

Datum 30. März 2021

die Staatliche Schulämter

- Versand ausschließlich per Mail -

Aktualisierte Regelungen des Erlasses vom 13. November 2020, des Erlasses mittels E-Mail vom 15. Dezember 2020 sowie des Erlasses vom 3. Februar 2021

hier: Durchführung von Betriebspraktika ab 1. April und im weiteren Verlauf des Schuljahres 2020/2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

unverändert besteht ein pandemisches Geschehen, das auch Einfluss auf die Durchführung der Praktika beruflicher Schulen im Schuljahr 2020/2021 hat. Vor diesem Hintergrund übersenden wir Ihnen die folgenden Informationen, die die Regelungen zur „Durchführung von Betriebspraktika in den Bildungsgängen der beruflichen Schulen im Schuljahr 2020/2021“, Erlass vom 13. November 2020, sowie zu den „Praktika in den beruflichen Schulen bis zum Ende der Weihnachtsferien“, Erlass mittels E-Mail vom 15. Dezember 2021, und zur „Durchführung von Betriebspraktika im weiteren Verlauf des Schuljahres 2020/2021“, Erlass vom 3. Februar 2021, weiterführen.

Die Vorgaben des Erlasses vom 3. Februar 2021 gelten bis auf nachstehend aufgeführte Änderungen über den 1. April 2021 hinaus weiter.

1 Berufsqualifizierende Bildungsgänge

Zweijährige höhere Berufsfachschule; mehrjährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss

Die Regelungen des Erlasses vom 3. Februar 2021 zum Praktikum bleiben für Klassen, die in diesem Jahr nicht in die Abschlussprüfung gehen, unverändert bestehen. Für Abschlussklassen gilt: Konnten aufgrund der Corona-Virus-Pandemie Schülerinnen und Schüler aus von ihnen nachweislich nicht zu vertretenden Gründen weder das mindestens vierwöchige Betriebspraktikum noch die von der besuchten beruflichen Schule angebotenen beruflichen Arbeitsaufträge nicht oder nicht vollumfänglich absolvieren, bleiben die Meldung zur Prüfung sowie die Vergabe des Abschlusses hiervon unberührt.

2 Erwerb der Fachhochschulreife

Die Vorgaben des Erlasses vom 3. Februar 2021 gelten unter folgenden Maßgaben über den 1. April 2021 hinaus weiter.

2.1 Erwerb der Fachhochschulreife in der Fachoberschule Organisationsform A Gelenktes Praktikum im Schuljahr 2020/2021

Da das gelenkte Praktikum im Schuljahr 2020/2021 nicht vollumfänglich durchgeführt werden kann, gelten folgende Vorgaben:

1. Die nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS) vorgegebenen 800 Zeitstunden werden für das Schuljahr 2020/2021 auf 500 Zeitstunden reduziert.

Die Nr. 2 bis 7, die Maßgaben zur Durchführung von Praktika in schuleigenen Einrichtungen sowie die Vorgaben zum gelenkten Praktikum im Schuljahr 2021/2022 des Erlasses vom 3. Februar 2021 bleiben unverändert bestehen.

2.2 Erwerb der Fachhochschulreife in den zweijährigen höheren Berufsfachschulen und in beruflichen Gymnasien

Zum Erwerb der Fachhochschulreife ist ein Praktikum nachzuweisen. Die jeweiligen Zeugnisse zum Erwerb der Fachhochschulreife werden erst nach dem Nachweis des erforderlichen Praktikums ausgestellt. Das Praktikum ist vollumfänglich durchzuführen.

Sollte eine Praktikantin oder ein Praktikant von pandemiebedingten Betriebs- oder Einrichtungsschließungen betroffen sein, d. h., ein bereits begonnenes Praktikum muss aus betrieblichen Gründen (oder aufgrund von Weisungen zuständiger Stellen, z. B. des Gesundheitsamtes) unterbrochen oder vorzeitig beendet werden, so gilt das Praktikum dann als erfolgreich abgeleistet, wenn mindestens 2/3 der Praktikumszeit nachgewiesen werden.

Für **Praktika in den Bereichen Gesundheit und Sozialwesen** ist Folgendes zu beachten:

In den Bereichen Gesundheit und Sozialwesen erhalten die Beschäftigten ein Impfangebot. Dieses Angebot schließt in den meisten Fällen auch Praktikantinnen und Praktikanten ein. Schülerinnen und Schüler, die dieses Angebot in Anspruch nehmen, sind dann zur Teilnahme am Praktikum verpflichtet. Das mit Erlass vom 3. Februar 2021 definierte Zustimmungserfordernis aller Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Betrieb, Schulleitung) entfällt in diesen Fällen.

Darüber hinaus gilt, dass nicht geimpfte Schülerinnen und Schüler bei Zustimmung aller Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Betrieb, Schulleitung), wie in allen anderen Bereichen auch, ihr Praktikum absolvieren können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Klaus Holstein